

Verordnung über die Rechnungslegung der Stiftung Kirchengut

Vom 23. Januar 2018 (Stand 1. Januar 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf § 4 des Dekrets vom 8. Juni 2006¹⁾ [über die Stiftung Kirchengut](#),
beschliesst:

§ 1 Grundsätze

¹ Die Rechnungslegung der Stiftung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Stetigkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung und der Periodengerechtigkeit.

² Die Jahresrechnung umfasst die Erfolgsrechnung und die Bilanz.

³ Soweit diese Verordnung keine eigene Regelung trifft, sind die Bestimmungen des [Finanzhaushaltsgesetzes](#)²⁾ anzuwenden.

§ 2 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag des Rechnungsjahres.

² Ihr Saldo verändert das Stiftungskapital.

§ 3 Bilanz

¹ Die Bilanz weist die Aktiven und Passiven aus.

² Die Aktiven umfassen das Umlaufvermögen und das Anlagevermögen.

³ Die Passiven umfassen das Fremdkapital und das Eigenkapital.

§ 4 Bewertungsgrundsätze für die Aktiven

¹ Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs-, Herstellungs-, Übertragungs- oder Marktwert bilanziert. Dabei sind die Abschreibungen sowie allfällige Wertberichtigungen zu berücksichtigen.

² Sämtliche Liegenschaften und sämtliche Mobilien werden zu einem promemoria-Wert bilanziert. *

³ Die Stiftung führt ein Liegenschafts- und Mobilieninventar. *

1) SGS 191.2

2) SGS 310

⁴ Die Wertschriften werden unter Berücksichtigung einer Wertschwankungsreserve zu Marktwerten bilanziert.

§ 5 Jahresrechnung

¹ Der Stiftungsrat beschliesst die Jahresrechnung innert 6 Monaten nach der vergangenen Jahresperiode.

² ... *

³ Die Jahresrechnungen sind während 11 Jahren aufzubewahren.

§ 6 * Revisionsstelle

¹ Der Regierungsrat ernennt eine Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung gemäss dem Standard der eingeschränkten Revision.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
23.01.2018	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2018.003
25.06.2019	01.01.2019	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 2019.039
25.06.2019	01.01.2019	§ 4 Abs. 3	geändert	GS 2019.039
10.12.2024	01.01.2025	§ 5 Abs. 2	aufgehoben	GS 2024.068
10.12.2024	01.01.2025	§ 6	eingefügt	GS 2024.068

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	23.01.2018	01.01.2018	Erstfassung	GS 2018.003
§ 4 Abs. 2	25.06.2019	01.01.2019	geändert	GS 2019.039
§ 4 Abs. 3	25.06.2019	01.01.2019	geändert	GS 2019.039
§ 5 Abs. 2	10.12.2024	01.01.2025	aufgehoben	GS 2024.068
§ 6	10.12.2024	01.01.2025	eingefügt	GS 2024.068